

Regelungen für die Leistungserhebungen am Gymnasium bei St. Stephan (2020/2021)

Gemäß den Regelungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern wurde für die Schulaufgaben Folgendes festgelegt

In den Fächern **Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen** gibt es vier Schulaufgaben, wenn das Fach in vier bzw. 5 Wochenstunden, drei Schulaufgaben, wenn das Fach in drei Wochenstunden unterrichtet wird.

Im Fach **Latein** werden jedoch in den **Jahrgangsstufen 8 und 9** je vier Schulaufgaben gehalten.

In den **übrigen Kernfächern** werden je Schuljahr zwei Schulaufgaben gehalten.

Im Fach **Englisch** wird in den **Jahrgangsstufen 8, 9, 10 und 11** je eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten. Die im Schuljahr 2019/2020 ursprünglich vorgesehene mündliche Schulaufgaben in 11/2 wird im Schuljahr 2020/2021 in 12/2 verschoben (Entscheidung des Kultusministeriums).

Im Fach **Französisch** wird in der **Jahrgangsstufe 12** eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.

Je zwei **Kurzarbeiten** pro Schuljahr werden in **Chemie in den Jgst. 9 und 10** geschrieben.

Qualifikationsphase der Oberstufe

Im Fach **Mathematik** werden maximal zwei Kurzarbeiten pro Kurshalbjahr über den Stoff von maximal 4 vorausgehenden Unterrichtsstunden, im Fach **Physik** maximal zwei Kurzarbeiten pro Kurshalbjahr über den Stoff von maximal 2 vorausgehenden Unterrichtsstunden als kleine Leistungserhebungen geschrieben.

Ergänzende Hinweise:

Im Schuljahr 2020/2021 werden keine **zentralen fachlichen Leistungstests** durchgeführt.

Die Schulordnung lässt grundsätzlich auch **Stegreifaufgaben** an Schulaufgabentagen zu. Diese Regelung wird von den Lehrkräften sicherlich mit Augenmaß gehandhabt, ist aber in Jahrgangsstufen mit vielen Schulaufgabenfächern gelegentlich anzuwenden. Auch können sich Stegreifaufgaben auf den Stoff der zwei vorausgehenden Unterrichtsstunden beziehen.

Rückgabe von Schulaufgaben oder Stegreifaufgaben durch Schülerinnen und Schüler:

Nach zweimaliger verspäteter Rückgabe machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, die Arbeiten nicht mehr mit nach Hause zu geben. Die Erziehungsberechtigten können die Arbeiten in diesem Fall im Rahmen der Sprechstunde der Lehrkraft bzw. eines zu vereinbarenden Termins in der Schule einsehen. Grundlage dieser Regelung ist § 25 GSO.